

## **Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG)**

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 922.1 (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JG] vom 13. Mai 1992) (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:

### *§ 14a (neu)*

#### *Schiesswesen, Aus- und Weiterbildung*

<sup>1</sup> Der Kanton fördert das jagdliche Schiesswesen.

<sup>2</sup> Er regelt die Aus- und Weiterbildung der Jäger und der Organe der Jagdpolizei.

### *§ 14b (neu)*

#### *Jagdschiessstand*

<sup>1</sup> Der Kanton erstellt und betreibt die Infrastruktur für die Sicherstellung der jagdlichen Schiessausbildung und Weiterbildung, für die Abnahme von Jagdprüfungen sowie für das Erbringen der periodischen Treffsicherheitsnachweise.

<sup>2</sup> Er kann den Betrieb an Dritte auslagern und entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.

### *§ 27 Abs. 2 (aufgehoben)*

#### *Information (Überschrift geändert)*

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

### *§ 34 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren, die durch geschützte Tiere gemäss Art. 13 Abs. 4 JSG<sup>1)</sup>, durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden. Die Haftung gilt auch für Schäden an Infrastrukturanlagen, die durch Biber verursacht werden.

### *§ 39*

*Aufgehoben.*

---

<sup>1)</sup> SR 922.0

§ 40

*Aufgehoben.*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

**Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG) - Revision 2021**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **922.1**  
 Aufgehoben: –

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 13/248) (Nach Rückweisung von § 26 Abs. 1bis)	Fassung Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 13/248) (Nach Rückweisung von § 26 Abs. 1bis)
	<b>Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG)</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">922.1</a> (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JG] vom 13. Mai 1992) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 34</b> Haftung des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren, die durch geschützte Tiere gemäss Art. 13 Abs. 4 JSG<sup>1)</sup> oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden. Die Haftung gilt auch für Schäden an Infrastrukturanlagen, die durch Biber verursacht werden.</p> <p><sup>2</sup> An den Aufwendungen für die von Hirschen, Wildschweinen oder Dachsen verursachten Schäden hat sich die Jagdgesellschaft in der Regel mit 15 Prozent zu beteiligen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton kann sich an der Deckung von Schäden, die von anderen geschützten Tieren verursacht werden, beteiligen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren, die durch geschützte Tiere gemäss Art. 13 Abs. 4 JSG<sup>2)</sup> oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden. Die Haftung gilt auch für Schäden an Infrastrukturanlagen, die durch Biber verursacht werden.</p>
	<b>II.</b>

<sup>1)</sup> SR [922.0](#)

<sup>2)</sup> SR [922.0](#)

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 13/248) (Nach Rückweisung von § 26 Abs. 1bis)	Fassung Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 13/248) (Nach Rückweisung von § 26 Abs. 1bis)
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>III.</b>
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.